

Gültig ab 01.01.2017

(ergänzt durch Beschlüsse aus der Vorstandssitzung am 24.04.2013 und
06.12.2016)

Beitragsordnung

1. Zahlungstermine

Der Beitrag eines Mitglieds wird jährlich bis zum 31.01. des laufenden Jahres im Voraus entrichtet. Beiträge für Hortkinder werden monatlich (am Monatsanfang) entrichtet. Die Beiträge können per Lastschrift oder per Überweisung gezahlt werden. Favorisiert wird das Lastschriftverfahren.

2. Beiträge

2.1. Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühr 5,00 € (einmalig bei Aufnahme)
(entfällt für Hortkinder)

2.2. Monatliche Beiträge für Mitglieder

Kinder (im Sinne des Steuerrechtes) = Hort Kinder 2,50 € (Einzug monatlich)

Erwachsene ab 18 Jahren 5,00 € (Einzug jährlich)

Familienmitgliedschaft:	2 Eltern	7,50 € (Einzug jährl. zuz. Hortkind)
(nur wenn 1 Kind Sporthortkind ist)	2 Eltern+2.Kind	9,50 € (Einzug jährl. zuz. Hortkind)
	2 Eltern+2.+3.Kind	11,00 € (Einzug jährl. zuz. Hortkind)

2.3. Beitragsminderungen

Mitglieder können aufgrund niedrigen Einkommens oder sonstiger sozialer Härten einen Antrag auf Beitragsminderung stellen. Dem formlosen Antrag sind die für die Beitragsminderung erheblichen Nachweise beizufügen. Der zu zahlende Mindestbeitrag beträgt 50%. Die Entscheidung über eine mögliche Beitragsminderung trifft der Vorstand.

Wird eine Beitragsminderung gewährt, kann ebenfalls von der unter Ziffer 1. vorgesehenen jährlichen Zahlung der Beiträge auf eine halbjährliche Zahlung übergegangen werden. Die Beitragszahlungen sind dann für das jeweilige 1. Halbjahr bis zum 31.01. und die für das 2. Halbjahr bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres im Voraus zu entrichten.

Entscheidungen über mögliche Beitragsminderungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Sollen Beitragsminderungen weiter gewährt werden, so sind diese wiederum über einen formlosen Weitergewährungsantrag, der die Nachweise über die entscheidungserheblichen Tatsachen enthält, zu beantragen. Wird der Antrag nicht weitergewährt bzw. wird die Weitergewährung nicht beantragt, gilt der normale Beitragssatz.

Gültig ab 01.01.2017

(ergänzt durch Beschlüsse aus der Vorstandssitzung am 24.04.2013 und
06.12.2016)

2.4. Beitragsentrichtung

Für Mitglieder besteht eine **Bringepflicht** für die Mitgliedsbeiträge. Die Bringepflicht ist grundsätzlich erfüllt, wenn das betreffende Mitglied am Lastschriftverfahren teilnimmt.

2.5. Vereinsmitgliedschaft während der Anfängerschwimmkurse

- Anfängerschwimmkurs 10,00 € pro Kursstunde
- Anfängerschwimmkurse begründen eine Kurzmitgliedschaft im ISB
 - für Kindergartengruppen beinhaltet die Kursgebühr
 - o 80% Mitgliedsbeitrag für die Kurzmitgliedschaft (Versicherungsschutz) und
 - o 20% für Transportkosten Kita-Sportstätte und zurück

Aufnahmegebühren fallen bei Kurzmitgliedschaften nicht an.

Abweichend vom Punkt 1 sind die Kursgebühren der Anfängerschwimmkurse für die ersten 10 Kursstunden als Gesamtbeitrag vor Beginn des Kurses und jede weitere Kursstunde beim Kursleiter vor dem Kurs zu zahlen. Die Fortgeschrittenenkursgebühren werden monatlich, wie Beiträge für Hortkinder (Punkt 1) entrichtet.

2.5. Änderung der Beiträge

Die Höhe der Beiträge beschließt grundsätzlich der Vorstand
(§ 6 der Satzung vom 08.12.2010)